

1348/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 13.12.2000  
Bundesminister für Landesverteidigung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 18. Oktober 2000 unter der Nr. 1367/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übertragung der militärischen Liegenschaften" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Da sich die Fragesteller auf eine Anfragebeantwortung des Bundesministers für Finanzen beziehen, verweise ich diesbezüglich auf die Ausführungen des Bundesministers für Finanzen in Beantwortung der Anfrage 1366/J.

Zu 2 und 3:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Zu 4:

Die mit der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, bewirkte Konzentration der Angelegenheiten des militärischen Bauwesens beim Bundesministerium für Landesverteidigung schließt auch die Disposition über eine allfällige Veräußerung von militärischen Liegenschaften ein. Verkäufe militärischer Liegenschaften stellen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen dar und fallen daher in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 5:

Zum Verkauf sind die Carl - Kaserne in Wien, die Prinz Eugen - Kaserne in Stockerau, das Unterkunfts - und Ausbildungsgebäude in Gainfrain, die Verdross - Kaserne in Imst, die Rhomberg - Kaserne in Lochau, das Kommandogebäude Riedenburg in Salzburg, die Wilhelm - Kaserne in Wien sowie die Trollmann - Kaserne in Steyr vorgesehen.

Zu 6:

Für das Jahr 2001 wird aus Kasernen - und Liegenschaftsverkäufen ein Erlös von rund 180 Mio. S erwartet.

Zu 7:

Entgegen der Annahme der Fragesteller sind Erlöse aus Kasernen - und Liegenschaftsverkäufen nicht Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, sondern des Bundesministeriums für Finanzen (Kapitel 54 "Bundesvermögen"). Das Bundesfinanzgesetz 2001 enthält aber im Artikel VI Abs. 1 Z 2 eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, wonach 50% der Erlöse aus dem Verkauf militärischer Liegenschaften bei Bedarf für Zwecke der Landesverteidigung gebunden sind.

Zu 8:

Durch die Zusammenführung aller militärischen Bau - und Liegenschaftsangelegenheiten (Bundesministeriengesetz - Novelle 2000) beim Bundesministerium für Landesverteidigung wurde eine seit langem angestrebte Strukturbereinigung in diesem Bereich erreicht. Die Konzentration der militärischen Bauangelegenheiten bewirkt eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie eine bessere Transparenz in Bezug auf die für Heeresbauten zur Verfügung stehenden Budgetmittel mit dem Ziel einer nachhaltigen Effizienzsteigerung.

Zu 9 und 10:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.